

Stand: 01.01.2012

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Heilmittel in Einrichtungen für kranke und behinderte Menschen

Werden im Rahmen einer teilstationären oder stationären Behandlung in Einrichtungen, die der Betreuung und der Behandlung von kranken oder behinderten Menschen dienen, einheitliche Kostensätze für Heilmittel, Verpflegung und sonstige Betreuung berechnet, so sind nach § 18 Abs. 2 Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO) für Heilmittel je Tag der Anwesenheit in der Einrichtung pauschal 10,50 Euro beihilfefähig.

Heilmittel nach Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 NBhVO sind:

- Inhalationen,
- Krankengymnastik, Bewegungsübungen,
- Massagen,
- Packungen, Hydrotherapie, Bäder,
- Kälte- und Wärmebehandlungen,
- Elektrotherapie,
- Lichttherapie,
- Logopädie,
- Ergotherapie,
- Podologische Therapie,
- Therapeutisches Reiten

Anwender der Heilmittel sind nach Anlage 6 zu § 18 Abs. 1 NBhVO:

- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
- Krankengymnastin oder Krankengymnast,
- Logopädin oder Logopäde,
- klinische Linguistin oder klinischer Linguist,
- staatl. anerkannte Sprachtherapeutin oder staatlich anerkannter Sprachtherapeut oder staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin oder staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen
- Masseurin oder Masseur,
- medizinische Bademeisterin oder medizinischer Bademeister,
- Podologin oder Podologe.

Träger dieser Einrichtungen sind in der Regel die Landkreise, die den Beihilfeanspruch gemäß § 93 SGB XII mit einer schriftlichen Überleitungsanzeige auf sich überleiten können.

Die Beihilfe ist unter Beifügung der ärztlichen Verordnung, einer Mitteilung über Art und Umfang der Heilmittel, einer Mitteilung darüber, dass nur ein einheitlicher Kostensatz berechnet wird, einer Aufstellung über die Anwesenheitstage (von der Einrichtung) und eines Nachweises über die Qualifikation des Anwenders zu beantragen.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt im Falle einer Überleitungsanzeige an die übergeleitete Stelle.

Werden die o. g. Heilmittel ärztlich verordnet, von einem der o. g. Anwender durchgeführt und gesondert in Rechnung gestellt, sind die Aufwendungen hierfür bis zu den Höchstbeträgen nach Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 NBhVO (sh. Informationsblatt Heilmittel, Vordruck Nr. 2724d).

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfefestsetzungsstelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.